

6435/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend offene Fragen zum Schutz des Lebens

Ende Mai wurden die ersten Ergebnisse der probeweisen Verwendung des Medikaments Mifegyne am Krankenhaus Korneuburg veröffentlicht (Standard, 21. Mai 1999). Neben ersten Vergleichsmöglichkeiten der in Österreich neu angewandten mit den bisher praktizierten Abtreibungsmethoden ist dieser Untersuchung auch zu entnehmen, daß von den 109 Frauen, die zwischen 27. Jänner und 6. Mai 1999 eine Abtreibung mit dem neuen Medikament vorgenommen haben und bereit waren, Angaben zu machen, 58 älter als 30 und nur acht Frauen jünger als 20 Jahre waren und 34 der betroffenen Frauen bereits vorher mindestens eine Abtreibung hinter sich hatten. Aus dieser Alters-übersicht, aber auch dem mit etwa 31 % doch sehr hohen Prozentsatz an Frauen, die zumindest zwei Abtreibungen vornehmen ließen läßt sich einerseits erkennen, daß die mangelnde Information und Erfahrung mit Verhütungsmöglichkeiten eine relativ geringe Rolle bei Abtreibungen spielen dürfte und andererseits vermuten, daß Abtreibungen zum Teil auch als Ersatz für bewußt unterlassene Verhütungsmaßnahmen betrachtet werden und insofern nicht unbedingt aus einer Notlage heraus erfolgen.

Angesichts dessen, daß immer noch herzlich wenig geschieht, um unerwünschte Schwangerschaften zu verhüten bzw. den Frauen die Entscheidung für das Kind zu erleichtern und damit die sehr belastenden Abtreibungen zu vermeiden meinen die Anfragesteller, daß das Thema auch angesichts der oben zitierten Zahlen nicht wieder für die nächsten Jahrzehnte ad acta gelegt werden sollte; sie stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Erwägungen sprechen aus der Sicht des Justizressorts dafür bzw. dagegen, die Straffreiheit einer Abtreibung davon abhängig zu machen, daß die Beratung vor der Abtreibung von einem anderen Arzt erfolgt als von dem, der den Eingriff durchführt?
2. Halten Sie es für sinnvoll, die derzeit ausschließlich ärztliche Beratung durch eine mehr die persönlichen und sozialen Hintergründe des Abtreibungswunsches berücksichtigende Beratung zu ergänzen? Wenn nein, warum nicht?
3. Werden Sie in der nächsten Gesetzgebungsperiode eine Änderung der §§ 96 bis 98 StGB vorschlagen? Wenn ja, wird dieser Vorschlag die in den beiden ersten Fragen erwähnten Anliegen berücksichtigen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wieviele Verurteilungen gab es seit dem Inkrafttreten der §§ 96 und 97 StGB in der jetzt geltenden Fassung im Jahr 1975 und wegen welcher Überschreitungen der straflosen Abtreibungsmöglichkeiten nach § 97 StGB erfolgten jeweils wieviele Verurteilungen?